

Änderungsantrag

der Abgeordneten Monika Balt, Petra Bläss, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Gerhard Jüttemann, Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Pia Maier, Rosel Neuhäuser, Dr. Ilja Seifert, Roland Claus und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5640, 14/6063 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes –
wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Buchstabe b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.“

b) Es wird ein neuer Buchstabe c mit folgendem Wortlaut angefügt:

„c) Absatz 10 wird gestrichen.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a wird wie folgt gefasst, die bisherigen Buchstaben a und b werden zu den Buchstaben b und c:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dazu gehören insbesondere die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sondersversorgungssystem, das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet, das gegebenenfalls nach §§ 6 und 7 begrenzte Entgelt und die Unterbrechungstatbestände.“

Berlin, den 14. Mai 2001

**Monika Balt
Petra Bläss
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Gerhard Jüttemann
Roland Claus und Fraktion**

**Dr. Heidi Knake-Werner
Heidemarie Lüth
Pia Maier
Rosel Neuhäuser
Dr. Ilja Seifert**

Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Entgeltbegrenzung für „staats- und systemnahe“ Mitglieder entsprechender Zusatz- und Sonderversorgungssysteme die 1989 ein Jahresarbeitsentgelt von mindestens 31 800 DM hatten, ist aufzuheben. Nach den Urteilen des BVerfG besteht kein Zweifel, dass § 6 Abs. 2 und 3 auch in der neuen Fassung zu streichen sind. „Staats- und Systemnähe“ und überdurchschnittliches Einkommen sind auch nach der Feststellung des BVerfG kein Kriterium für überhöhtes Einkommen. Die in der Anlage 4 AAÜG genannten Einkommenshöhen wurden regelmäßig von Personen mit herausgehobener Qualifikation und herausgehobenen Funktionen erzielt. Sie sind so weit von den Werten der Anlage 3 AAÜG (Beitragsbemessungsgrenze) entfernt, dass allein die Anwendung dieser Grenze möglicherweise überhöhte Einkommen nicht rentenwirksam werden lässt.

Die seit dem 1. Januar 1997 gültige Fassung des § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG ist auch deshalb eine unzulässige pauschale Regelung weil sie nicht nur Staatsfunktionäre erfasst, sondern gleichermaßen Mediziner, Techniker und andere Angehörige der Intelligenz, die am 1. März 1971 gezwungen wurden der zusätzlichen Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates beizutreten.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Der neu vorgesehene Absatz 10 steht im Widerspruch zur bisher bewährten Praxis die auch nach Auffassung der meisten Rentenversicherungs- und Versorgungsträger beibehalten werden soll. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs genannten Urteile des Bundessozialgerichts sollten ohne Abstriche verwirklicht werden.

Zu Nummer 2

Buchstabe a des Gesetzentwurfs wird durch die obige Klarstellung und die Streichung der Absätze 2 und 3 des § 6 (Vgl. Ziffer 2 b) überflüssig und kann entfallen.

Dies ist eine notwendige Folgeregelung der §§ 6 und 7.